



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 04.12.2021
Meldungsnummer: RS-BS45-0000000541

Publizierende Stelle

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Am Hang 11 (Riehen) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Informationen zum Beschluss:

Beschlussdatum: 30.11.2021

P211625

Beschliessende Stelle:

Im Namen des Regierungsrates

Der Regierungspräsident: Beat Jans

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

Beschluss des Regierungsrates in Sachen Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Am Hang 11 (Riehen) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Vom 30. November 2021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980¹, beschliesst:

Der Vertrag vom 13. September 2021 betreffend Eintragung der Liegenschaft Am Hang 11, Riehen, in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Während der Rekursfrist liegt der genehmigte Vertrag bei der Kantonalen Denkmalpflege für Interessierte zur Einsichtnahme auf.

Infolgedessen wird die nachfolgende Liegenschaft:

Am Hang 11², Riehen

unter Ziff. 2, Riehen, Profanbauten, ins Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981³ aufgenommen.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates

Der Regierungspräsident: Beat Jans

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

¹ SG 497.100.

² Schutzzumfang gemäss Vertrag vom 13. September 2021 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege)

³ SG 497.300.



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin
Marktplatz 9, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 60
E-Mail: barbara.schuepbach@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch/staatskanzlei

Basel, 14. Dezember 2021

Rechtskraft zum RRB vom 30. November 2021 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Am Hang 11 in Riehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den im Kantonsblatt vom 4. Dezember 2021 publizierten Beschluss des Regierungsrats vom 30. November 2021 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Am Hang 11 in Riehen ist innert der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingereicht worden. Der Beschluss ist deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Freundliche Grüsse

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin